

ZBB 2003, 130

AGBG §§ 3, 9, 11 Nr. 15; BGB §§ 1191, 1192, 781; ZPO § 767

Keine automatische Vereinbarung der persönlichen Haftung und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung ohne ausdrückliche Erwähnung im grundschuldbesicherten Darlehensvertrag

OLG Saarbrücken, Urt. v. 19.11.2002 – 7 U 59/02–16, ZfIR 2003, 153 = EWiR 2003, 163 (Joswig)

Leitsätze:

1. Die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe des Grundschuldbetrages ist neben der Bestellung einer Grundschuld formularvertraglich nur wirksam, wenn die Haftungsklausel durch eine fettgedruckte Überschrift hervorgehoben wird.

2. Wird in einem Darlehensvertrag als Sicherungsmittel lediglich die Grundschuld benannt und nicht die Übernahme der persönlichen Haftung verbunden mit der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung, so gilt Letztere auch nicht als „automatisch“ mitvereinbart, weil dies banküblicher Praxis entspreche.